

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

22.9.1802 (Nr. 152)

Carlsruher

Mittwoch

1 8



Zeitung.

Den 22. September.

0 2.

Mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Carlsruhe, vom 21 Sept.

Wegen wirklich provisorischer Besiznahme der Badischen Indemnitäten ergiebt von hieraus folgendes Patent.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sassenberg, Graf zu Eberstein, Herr zu Nörlin, Badenweiler, Lahr, Mahberg, und Kebl etc. Erbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Landsassen, Lebenleuten, Dienern, Magistraten, Bürgern, Unterthanen, Hinterassen auch Schirms- und zugewandten Einwohnern derer hiernach benannten Lande und Gebiete, worin gegenwärtiges zur Verkündung kommen wird, unsern gnädigen Gruß und geben denselben zu vernehmen:

Durch den zwischen Sr. kais. Königl. Majestät und dem heil. römischen Reich einerseits, sodann der franz. Republik andererseits am 9 Febr. 1801. zu Luneville errichteten Friedensschluß ist ausgemacht, daß den weltlichen Erbfürsten des deutschen Reichs für ihren Verlust an Land und Leuten, den sie durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitten haben, eine Entschädigung aus denen auf dem rechten Rheinufer gelegnen Landen geschöpft werden soll. Es ist darauf durch eine d. 4 Juny d. J. zu Paris zwischen ersagter Republik Frankreich und dem kais. rus. Hof abgeschlossene Mediations-Konvention, ausgemacht worden, was nach der Beziehung, welche der innere Zustand des deutschen Reichs zu dem allgemeinen Ruhestand Europas und zu dem Gleichgewicht der sämtlich beteiligten Mächte und Reichsstände hat, jedem der obgedachten Erbfürsten zu Theil werden

soll, und diese Convention ist von beiden vermittelnden Mächten unter dem 24. Aug. d. J. der desfalls eigends zusammenberufenen Reichsdeputation zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt, auch von dieser mittelst Beschlusses vom 8. des laufenden Monats mit Vorbehalt einzelner Modifikationen im Ganzen angenommen worden.

Hierinnen sind uns zugewiesen, die Rheinpfälzische Städte Mannheim und Heidelberg, so wie die Rheinpfälzische Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten samt Zugehörden, die Reste der jenseits Rheinischen Hochstifte Basel und Strasburg und der Grafschaft Hanau Lichtenberg, alle drey so weit sie auf der rechten Rheinseite gelegen sind, das Fürstenthum Cosanz, ingleichem das Fürstenthum Sveyer, mit allen seinen diesseits Rheinischen Besizungen (worunter nach frühern Vorkommnissen auch die Ritterlust Odenheimische, ebenso als bey allen obgedachten Hochstiftern die Domcapitulatische Lande samt Zugehörden für begriffen zu achten sind) die Reichsprälaturen Salmansweiler, Petershausen, und Gengenbach; die Reichstädte Willendorf, Ueberlingen, Biberach, Wimpfen, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt Thal am Hamersbach, endlich die mittelbare Prälaturen Ertenheim-Münster, Allerheiligen, Schwarach, Frauenalb, und Lichtenthal, alles mit Gebieten, Rechten, Renten und Dienstbarkeiten, nichts ausgenommen.

Wir haben jedoch bis daher der hierüber von Kaiser und Reich zu erwartenden endlichen bestimmten Entscheidung ruhig entgegengesehen, hätten auch wünschen mögen bey dieser stillen Erwartung bis zur vollständigen Berichtigung des Indemnitionsangelegts stehen bleiben zu können.

Nachdem aber inzwischen nicht nur Ihre Königl. Preussische Majestät von dem Ihnen zugewiesenen Loos den Besitz ergriffen, sondern auch Ihre Kaiserl. Kömigl. Majestät selbst nöthig befunden haben, von den Landen, welche Ihrem Durchlauchtigsten Herrn Bruder, Se. des Großherzogs von Toscana Königl. Hoheit bestimmt sind, provisorisch Besitz nehmen zu lassen, auch daraufhin des Herrn Churfürsten zu Bayern Liebden und mehrere andere Unserer Reichsmittstände ähnliche Maasregeln ergriffen haben, nun auch weiter der Reichsdeputations-Schluss über die allgemeine Annahme einer Indemnifications-Vorschläge hinzugekommen ist und es Uns daher für eine Vernachlässigung unserer Ansprüche, und für einen Mangel der Aufmerksamkeit auf die Uns von den vermittelnden Mächten hierunter gedönnete Vorsorge angelegt werden dürfte, wenn Wir allein hierunter nichts vorkehren würden, um Uns des Effects dieser Vorsorge theilhaftig zu machen: So haben Wir gut gefunden und beschlossen, eigene Commissarien mit einiger militairischen Begleitung in obengedachte Lande, zur wirklichen odwohl provisorischen Besitznahme abzuordnen, welche übrigens die Grenzen einer dlos provisorischen Okkupation streng zu beobachten und vornemlich alles, was Unser künftiges Interesse betreffen kann, genau zu erkundigen, wo sie, das etwas dem Nachtheiliges vorgehe, vermahnen, dawider Vorstellung zu machen, da, wo diese nichts fruchten, gleichbalten Protestation einzulegen, und Uns davon zu weiterer Belehrung zu be- nachrichtigen haben. Die Commissarien werden bey der Ihnen zugegebenen militairischen Begleitung strenge Mannszucht halten, tofort für solche ihre Mannschafft nichts als frey Quartier, Lagerstroh, Holz und Licht fordern, deren Verpflegung aber mittelst zu treffender billiger Accorde baar zahlen lassen.

Gleichwie Wir nun hierbey feyerlichst erklären, das diese Maasnahme keinem Reichs- oder andern Stand geistlich und weltlich an Gerechtsamen, die er durch die endliche Berichtigung dieses Indemnifications-Geschäftes behalten, oder erlangen möchte, zum Nachtheil gereichen, und das diese provisorische wirkliche Besitznahme solchen von Kaiser und Reich künftigt bestimmt werdenden Verhältnissen zum Abbruch niemals benützt, oder angezogen werden solle: Also versehen Wir Uns zu allen und jeden Ortsobrigkeiten, Rittern und Landfassen, auch Dienern und Untertanen, sie werden die sen Unsern Abgeordneten nichts in den Weg legen, ihnen für ihren Unterhalt alle billige Erleichterung verschaffen, ihren Vorstellungen und Anträgen jeweils williges Gehör geben, auch sachgemäße Entschliessung darauf nehmen, aller politischen Urtheile oder übler Nachrede, welche zu Streit und Erhitzung der Gemü-

ther Anlaß geben möchten, sich enthalten, und über- haupt sich so friedlich und willfährig verhalten, das sie, demnächst ihre Schritte zu bereuen, und Unserer Ungnade zu gewärtigen, nicht Ursache haben mögen. Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtigem Parent Unser größeres Geheimes Jar-siegel bendeucken lassen. So geschehen Carlruhe den 16. September 1802.

Auf Specialbefehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. Vdt. Herzberg Hofrath und Geheimerssekretär.

Schreiben aus Sachsen, vom 14 Sept.
Man versichert, das der Kurfürst von Sachsen mit dem König von Preussen wegen Entauschung der Stadt Erfurt und ihres Gebiets gegen einen andern dem König gelegern Distrikt in Unterhandlung stehe. Die Stadt Erfurt enthält 16,000. Einwohner, und zum Gebiet gehören 75 Dörfer, die so wie die Stadt meist von Protestanten bewohnt ist. Die Gegend um Erfurt ist ein Garten, in welchem die schmack- haften Gemüse angebaut und weit und breit ver- führt werden. Das ganze Erfurtergebiet ist äusserst fruchtbar und kultivirt. Die Zitadelle der Stadt, Petersberg genannt, stellt eine nicht unbedeutende Festung vor, in der sich eine schöne Artillerie befin- det.

Regensburg vom 15 Sept.
Die gestrige 4te Sitzung der ausserordentlichen Reichsdeputation begann mit Ablesung folgendes von her zu dieser Deputation verordneten kaiserl. Kom- mission an das kurmainzische Direktorium erlassenen Dekretes:

Dekret von der kaiserl. Kommission an die ausser- ordentliche Reichsdeputation.

Der Röm. Kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Kais- fers und Herrn zur gegenwärtigen ausserordentlichen Reichsdeputation verordnete höchstansehnliche Kommissi- on, hat aus dem Gutachten der fürtrefflichen ausseror- dentlichen Reichsdeputation vom 9 d. M. und aus den, demselben zum Grund liegenden Abstimmungen der beyden letztern Sitzungen ersehen, das nach ihrer gemeinsamen Ueberzeugung, und nach ihrem überein- stimmenden Urtheile wider den, von den Herrn Mi- nistern der vermittelnden Mächte vorgelegten Entschä- digungsplan, gegründete Reklamationen vorhanden seyen — das die Reichsdeputation auch sich selbst alle jene Erinnerungen vorbehalten habe, welche sie pflicht- mäßig zu machen nöthig finden würde — das sie sich in dem festesten Vertrauen auf die wohlmeynenden Gesinnungen der vermittelnden hohen Mächte für das deutsche Reich eine gerechte gemeinsame Erledigung dieser Reklamationen und Erinnerungen verspreche.

Die Kaiserl. Kommission glaubt von der Vorausset- zung ausgehen zu dürfen, die Meynung der Deputa-

Nun gehe dahin: daß all jene Erinnerungen von ihr vorzubringen seyen, welche sie nach den ihr in der Reichsgeneralsvollmacht vorgeschriebenen Pflichten zu machen, und die sich als Folge der im Luneviller Frieden völlerrechtlich bestimmten Direktivnormen ergeben, — daß in dem Begriff der vorbehaltenen Modifikationen jede Erweiterungen und Einschränkungen aufzunehmen seyen, welche eine pflichtmäßige Prüfung aller Theile des Planes notwendig erzeugen wird — und daß unter der zu hoffenden gerechten Erledigung Ihrer Erinnerungen, und der gegründet befundenen Reklamationen eine den Bestimmungen des Luneviller Friedens gemäße Berichtigung, sowohl von der Gerechtigkeit der vermittelnden Mächte, als von ihrer Achtung für die unverletzlichen Rechte eines unabhängigen Staats mit aller guten Zuversicht zu erwarten sey.

Mit dieser Ansicht der Sache von Seiten der vorerwähnten Reichsdeputation, und mit dieser vorbezeichneten Verhandlungsart findet es die Kaiserl. höchstsehrnliche Kommission nicht vereinbarlich, daß an die beyden Herren Minister der vermittelnden hohen Mächte schon jetzt die Erklärung zu bringen sey.

Die Deputation nehme den Entschädigungsplan im Allgemeinen vorläufig an.

Eine Annahme dieser Art läßt voraus sehen, daß jeder nach dem Plan zu entschädigende Theil glauben dürfte, ein Recht erworben zu haben, auf Erhaltung des ihm zgedachten Looses zu bestehen, und Änderungen und Modifikationen zu erschweren, welche durch Reklamationen notwendig werden.

Gleich unvereinbarlich würde es seyn, wenn man Erinnerungen vorhergekter Art sich ausdrücklich vorbehalte — aber zugleich die Wege verengen, und die Mittel entziehen wollte, solche zu befriedigen, indem die Entschädigungen, welche in dem einmal angenommenen Plan schon festgesetzt sind, die Indemnitätsmasse dergestalt erschöpfen, daß für die nachmalige Berichtigung der gerechten Reklamationen nichts, oder nur sehr wenig mehr übrig bleiben dürfte.

Endlich erfordert es wohl die Natur des Geschäftes, daß man, ehe der Plan im Allgemeinen angenommen wird, sich vorerst mit der Prüfung der wider so viele Theile des Ganzen gemachten Erinnerungen beschäftige, und aus dem Resultat der Prüfung der einzelnen Theile erst hervorgehen lasse, was wegen des Ganzen festzusetzen sey.

In dieser Lage ist es der Kaiserl. Kommission sehr vrgnüglich, durch das zweyte Deputationsgutachten den Antrag zu erhalten, sich mit dem dadurch gemachten Antrag zu vereinigen.

Immer bereit zu Allem mitzuwirken, was das Ge-

schaft der Reichsdeputation immer befördern kann, erklärt sie ihre ganze Bereitwilligkeit an die beyden Herren Minister der vermittelnden Mächte die bezeichneten drey Reklamationen ohne Aufenthalt gelangen zu lassen, und sie erachtet, daß diese Mittheilung mit der vorläufigen Erklärung zu begleiten sey.

Man erkenne mit dem verbindlichsten Dank, daß die beyden Mächte sich der Vermittlung eines so wichtigen und verwickelten Geschäftes hätten unterzogen, und durch ihre Minister der Deputation Deklarationen hätten unterlegen lassen wollen, wie die im Luneviller Friedensschluß Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände zu berichtigen seyen.

In dem festesten Vertrauen auf die wohlmeinenden Gesinnungen, welche beyde Mächte für das Reich hegten, und überzeugt von ihrer strengen Gerechtigkeitsliebe würde man die gegen den vorgelegten Plan eingekommene dringende Reklamationen, und jene Erinnerungen, welche die Deputation selbst nach aufhabender Pflicht zu machen nöthig fände, beyden Herren Ministern mitzutheilen, und nach erhaltenen erforderlichen Aufklärungen sich mit ihnen einzuverstehen beflissen seyn, um auf diese Art jedem, die ihm nach dem ratifizirten Frieden gebührende Entschädigung mit unparteyischer Gerechtigkeit auszumitteln, und baldmöglichst zu einem Kaiserl. Makstat und dem Reich vorzuliegenden Schlusse gelangen zu können.

Die Kaiserl. hochansehnl. Kommission setzt hierüber dem baldigen weitem Gutachten des vorerwähnten Reichsdeputation entgegen, empfiehlt zugleich die weiters eingekommenen Reklamationen zur schnelligsten Deliberation, und kann nicht umhin, über den in dem ersten Deputationsgutachten mit der rühmlichsten Uebereinstimmung einhellig festgesetzte Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen jene, welche wider alles Verschulden ein Opfer des Friedens werden müssen, die vollkommenste Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Ihrer Kaiserl. Majestät und die gänzliche Begünstigung derselben zu erkennen zu geben.

Womit die Kaiserl. höchstsehnl. Kommission sämtlichen vorerwähnten Herren Subdelegirten zu gegenwärtiger außerordentlichen Reichsdeputation mit freundlichen und geneigtem Willen stets zugethan verbleibt. Sign. Regensburg d. 13. Sept. 1802.

(L S.) Joh. Aloys Joseph
des k. k. k. Frhr. v. Hügel.

Nachdem dieses abgelesen war, theilte der Direktorialgesandte der Deputation zwey Noten einerley Inhalts mit, die er kurz vor Eröffnung der Sitzung von dem franz. und russ. Gesandten erhalten, sie bezogen sich auf das von dem böhmischen Subdelegirten

In der ersten Sitzung gegebene Botum. Da die Berathschlagung nun wieder fortgesetzt wurde, erklärte Böhmen, daß neue Befehle von seinem Hof ihm die Pflicht auferlegten, auf der bereits von ihm geäußerten Weigerung, dem Entschädigungsplan wie solcher in der Erklärung der Minister der vermittelnden Mächte vorgelegt worden, zu bestehen. — Sachsen trug darauf an, daß das Direktorium dem kaiserl. Plenipotentiaris geeignete Vorschläge thue, um ihn zu dem Beitritt zu dem in der Sitzung am 8ten genommenen Konklusum zu vermögen. Es machte ferner einige Bemerkungen wegen des Ausdrucks Kommissionsdekret der der Antwort des kaiserl. Plenipotentiaris vorgelegt sey. Wir glauben nicht, — hieß es darinn — daß man hiemit eine Aenderung in dem Wesen der mit der Reichsdeputation festgesetzten Verhältnisse beabsichte. — Auch Brandenburg verweilte bey dem Titel: Kaiserl. Kommissionsdekret. Nach einer weitläufigen Digression über diesen Punkt gieng es zu dem Gegenstand der Berathschlagung über, es bezeugte sein Erkennen, daß die kaiserl. Plenipotenz, bey so dringenden Umständen 6 Tage lang gewartet habe, bis sie ihre Bestimmung geäußert und sich geweigert habe, einem Entschluß beizutreten, den die Ordnung, die Ruhe und das Glück von Deutschland so dringend fordere. Es stimmte dafür, daß das Konklusum vom 8. des verweigereten Beitritts von Seiten der gedachten Plenipotenz ohngeachtet, aufrecht erhalten würde und daß die Deputation fortjähre, mit den Ministern der 2 vermittelnden Mächte zu unterhandeln, wenn gleich der kaiserl. Plenipotentiaris den Vorstellungen, die ihm von Seiten des Direktoriums gemacht werden sollten, nicht nachgebe.

Die Sächsische Abstimmung wurde zum Konklusum genommen, das folgendermaßen abgefaßt ist:

Das Direktorium soll mit Anführung der in dem Protokoll enthaltenen Gründe, den Plenipotentiaris S. K. Maj. zu vermögen suchen, seinen Beitritt zu dem in der Sitzung vom 8. gefaßten Konklusum nicht länger zu verweigern, und es bald möglichst denen H. H. Ministern der vermittelnden Mächte zu kommunizieren. Das Direktorium solle zu gleicher Zeit gedachtem Plenipotentiaris zu erkennen geben, daß sein Dekret und die darinn befindlichen Ausdrücke, nicht die Absicht haben könnten, die Verhältnisse zu verlernen, in welchen diese Deputation sich zu dem Plenipotentiaris befinde. Nach Abfassung dieses Konklusum gab das Direktorium der Deputation zu überlegen, ob es nicht, in Erwartung einer schriftlichen Eröffnung von Seiten der kaiserl. Plenipotenz, räthlich sey, denselben herkömmlichermaßen schriftlich zu erkennen zu geben, daß die Meinung der Deputation ihr mündlich durch das

Direktorium werde mitgetheilt werden. Da die Subdelegirten diesem Vorschlag beizutreten, so wurde reservirt, obenstehendes Konklusum dem kaiserl. Plenipotentiaris in der gewöhnlichen Form zu kommunizieren.

Die Kurböhmische Subdelegation übergab folgende Erklärung der Reichsdeputation

Nach dem V. Artikel des Lüneviller Friedens, Traktats sollen des Großherzogs von Toskana Königliche Hoheit, für den Verlust des Großherzogthums dieses Namens, gänzlich und vollkommen entschädigt werden. Dazu hat die franz. Regierung bey Schließung dieses Traktats, dazu haben die gesammten Fürsten und Stände des deutschen Reichs bey Annehmung und Ratifizierung desselben, sich dergestalt anheischig gemacht, daß weder die franz. Republik noch der deutsche Reichskörper, noch weniger einzelne Reichsstände, Verabredungen und Pläne über die allgemeinen Entschädigungen in Deutschland, worinn nicht für die gänzliche und vollkommene Schadloshaltung des Herrn Großherzogs erweislich gesorgt ist, eingehen und gutheißen können, ohne Ihre heilig übernommene Verbindlichkeit zu verletzen.

Der Verlust, welchen dieser Fürst bey Abtretung des Großherzogthums Toskana macht, kann durch Beweise dargethan werden, deren Quellen und Authentizität der ganzen Welt vor Augen liegen. Vorlängst haben genaue Volkszählungen die Zahl seiner Untertanen, in einem Flächenraum von 440 □ Meilen, auf 1,150,000 ausgewiesen, und der vorlegte Großherzog von Toskana, während Kaiser Leopold II. hat das Andenken seiner Landesverwaltung, unter andern weisesten Anstalten, durch eine von ganz Europa mit lautem Beifall aufgenommene öffentliche Darstellung der Toskanischen Finanzen verewiget, welche die Beschaffenheit derselben mit einer musterhaften Klarheit und Genauigkeit entwickelt. Durch diese Darstellung ist nun erwiesen, daß die öffentlichen und ordentlichen Einkünfte im Jahr 1789, nach Abzug aller Einhebungskosten, obwarachtet das Land mit äußerst geringen Abgaben beschwert war, über 9 Millionen Florentiner Lire, das ist gegen 3 Millionen und 800,000 fl. Rheinisch ertrugen; welches leicht begreiflich macht, daßselbe 10 Jahre später sich bis auf 4 Millionen vermehrt hatten; und diese Extranzusumme ist von Sr. k. Maj. Hoheit dem Herrn Großherzog selbst gewisserhaft also angegeben worden. Allein auch ohne diese Verbesserung würde die vorerwähnte Einnahme, wenn dazu die Zutrassen der seit dem 18. Sept. 1800 entböhren Einkünfte gerechnet werden, die angegebenen 4 Millionen beträchtlich übersteigen.

Was den Gehalt dieses Verlustes betrifft, so wird nach Maassgabe der von dem kaiserl. könlgl. Hof darüber gepflogenen Unterhandlungen für den Herrn Grossherzog angetragen —

1mo die dem Oestreichischen Kreise nahe liegenden geistlichen Fürstenthümer Salzburg, Berchtolsgadon, und Passau, worunter

Salzburg, zufolge der hierüber von dem Salzburger Hofkanzler Bleut im Jahre 1801. kund gemachten, und aus den Amtsrechnungen nach einem 10jährigen Mittel-Ertrag gezogenen umständlichen Angaben nicht volle	— — —	900,000 fl.
Berchtolsgadon lange nicht	— — —	200,000 fl.
und Passau höchstens	— — —	250,000 fl.

alle zusammen also — 1,350,000 fl. ausmachen

Gleichwie nun alle drei nur ein Drittel des Toskanischen Verlustes abwerfen, so ist dafür.

2do Auf ein Entschädigungs-Supplement im Schwäbischen Kreis von dortigen zur Indemnifications-Berwendung geeigneten geistlichen Staaten und Reichstädten, nach Ausweis der Beiträge angetragen worden; deren sämmtlicher, nach den besten statistischen Werken angegebener Ertrag eine Summe von ungefähr 2,370,000 fl. beträgt, die zu der vorerwähnten Summe von 1,350,000 fl. geschlagen, jene von 3,720,000 fl. ausmacht, wo nach das Verhältnis der Einkünfte mit denjenigen von Toscana einigermaßen hergestellt würde; so sehr übrigens die zum Theil getrennte und zerstreute Beschaffenheit des angetragenen Entschädigungs-Objektes von derjenigen des genannten, in allen seinen Theilen zusammenhängenden, durch Verkehrtheit der Lage und des Bodens ausgezeichneten Grossherzogthums unterschieden ist.

Nach dieser Voraussetzung ist die Betroffenheit des K. K. Hofes leicht zu beurtheilen, in dem von den zwey vermittelnden Mächten vorgelegten Plan die Entschädigung des Grossherzogs könlgl. Hoheit auf einen Betrag beschränkt zu finden, der nicht den 3. Theil desjenigen beträgt, was diesem Fürsten nach dem Vten Article des Luneviller Friedens gebührt; nemlich auf die Gebiete von Salzburg, von Berchtolsgadon, und von Passau, jedoch ohne die Stadt und das Gebiet über dem Inn und der Ilz; wozu noch zweyerley Gegenstände gerechnet werden wollen, die zu einer Entschädigung gar nicht geeignet, und an sich ganz unbedeutend sind, nemlich:

a) Die Bisthümer von Trient und Brixen, deren das eine bekanntermassen nur 40,000 fl. das andere 60,000 fl. eintragen, beide aber ungeachtet der persön-

lichen reichständischen Vorzüge Ihrer Bischöffe, der Grafschaft Tyrol als Landstände dergestalt einverleibt sind, daß ihre Untertanen im Steuer- und Militzwesen der Oestreichischen Landeshoheit unterliegen;

b) Die mittelbaren Abteyen und Klöster, welche sich in den, Seiner könlgl. Hoheit dem Grossherzog zuածachten Reichsländern befinden mögen; wogegen aber auffallend ist, daß in solchen Reichsländern keine erhebliche mittelbare Stifter vorhanden, daß mittelbare, ohnehin der Landeshoheit unterliegende Stifter gar nicht geeignet sind, und daß in demselben Russisch-Französischen Plan die in den Indemnitions-Ländern befindlichen Stifter und Klöster theils der freyen Disposition der Überkommenden, theils zur Versorgung des versterbenden Klerus gewidmet werden.

Der kaiserl. könlgl. Hof kann demnach nicht umhin, die Ansprüche des Grossherzogs auf die Sr. könlgl. Hoheit im Luneviller Frieden versprochene, Ihrem Verlust gleichkommende Entschädigung sorgfältig zu verwahren, und für die wirkliche Ausmittlung derselben die gerechte Rücksicht der Reichsdeputation sowohl, als der 2 vermittelnden Mächte anzubringen.

Zu gleicher Zeit hat Unterzeichnete den Auftrag, im Namen Sr. k. k. Maj. Folgendes zu erklären.

1mo Der k. k. Hof ist erbiethig, sich, sowohl in Ansehung des Verlustes des Grossherzogs, als der für Sr. könlgl. Hoheit verlangten Entschädigung, denjenigen Evaluations-Grundlagen und Untersuchungen wegen zu unterziehen, welche überhaupt zur Untersuchung und Bestimmung der übrigen Entschädigungs-Objekte allgemein werden festgesetzt werden.

2do Dieselbe Gleichheit der Behandlung mit den übrigen zu entschädigenden Fürsten gewärtigt auch der k. k. Hof in Ansehung derjenigen Vorzüge, Ausdehnung, oder Einschränkungen, welche über die Besetzungsorte und den Genuß der zuzutheilenden Entschädigungen allgemein werden angenommen werden.

3tio Dagegen ist der k. k. Hof erbiethig, alle jene wechselseitige Rücksicht und Mäßigung eintreten zu lassen, welche zur bald thunlichsten Zustandbringung einer zur Zufriedenheit der Theilnehmer, so wie der 2 vermittelnden Mächte, gereichenden Berichtigung der Entschädigungs-Angelegenheit beförderlich beitragen mögen.

Grossherzog von Toscana.

Z u s a m m e n s t e l l u n g			
Staaten in Italien.	□	Bevölkerung.	Einkünfte.
	440	1150000	4000000

Vorgeschlagene Entschädigungen.

Beifl. Fürstenthüm.	□	Bevölkerung.	Einkünfte.
Salzburg	180	190000	811970
Bergtollgaden	14	18000	200700
Passau	15	22000	250000
Augsburg u. St. Ulrich	54	70000	450000
Kempten	16	45000	250000
Unmittelbare Klöster			
Salmansweiler	4 $\frac{1}{2}$	7000	80000
Welingarten	6	11000	100000
Petershausen	1	2500	45000
Weissenau	1	2400	30000
Schuffelried	2	3200	40000
Ochsenhausen	4	8000	95000
Kotb	1	2000	34000
Otobeuren	2 $\frac{3}{4}$	6000	70000
Frsee	1 $\frac{1}{4}$	4000	50000
Roggenburg	1 $\frac{1}{2}$	3000	42000
Neisberg	1 $\frac{1}{2}$	2000	48000
Bettenhausen	1 $\frac{1}{2}$	3000	50000
Kais. Reichsstädte.			
Augsburg	1 $\frac{1}{2}$	36000	250000
Kempten	1 $\frac{1}{2}$	3200	22000
Ulm	14	48000	300000
Nemmingen	2	11000	45000
Kaufbeuren	1 $\frac{1}{2}$	8000	28000
Isny	—	1300	4600
Wangen	2	3000	14000
Leutkirch	2 $\frac{1}{2}$	1800	6000
Biberich	2	10000	35000
Gemünd	1 $\frac{3}{4}$	12000	38000
Nalen	1 $\frac{1}{2}$	3200	15000
Halle	6	16000	90000
Rothwell	2 $\frac{1}{2}$	15000	60000
Buchau	—	800	3000
Hüllendorf	1 $\frac{1}{2}$	4000	14000
Nabensburg	1 $\frac{3}{4}$	4500	16000
Ueberlingen	1 $\frac{1}{2}$	6000	26000
Buchhorn	—	800	2500
Rindau	1	5000	16000
Summa	348 $\frac{1}{2}$	588700	3931070

Regensburg, vom 16 Sept.

Folgendes sind die, in gewöhnlicher Form, unterm 13. Sept. zur Diktatur übersandten Noten des russ. und des franz. Ministers zu Regensburg.

„Unterzeichneter, Bevollmächtigter Sr. kais. Maj. des Kaisers aller Russen beym deutschen Reichstag, hat Kenntniß von einer Note von heutigem Dato, welche in Verfolg des von dem H. kurböhmischen Abgeordneten in der Deputationsitzung vom 24. Aug. und auch dem Unterzeichneten am 28. desselben Mo-

nats, mitgetheilten Rescripts, im Namen der franz. Republik der außerordentlichen Reichsdeputation zukommen ist. Er kann sich heute nur auf den Inhalt seiner am folgenden Tag, dem 29. Aug., der Deputation zugestellten Note beziehen, ohne bey dem Thatsachen zu verweilen, welche dem Einverständnis zwischen Rußland und Frankreich vorausgegangen sind, und dasselbe nothwendig gemacht haben. Er muß aber die Erklärung wiederholen, daß Sr. kais. Majestät in der Deklaration, die Sie am 18. Aug. gemeinschaftlich mit dem ersten Konsul haben übergeben lassen, die Ihnen eignen Gefinnungen der Gerechtigkeit und Ihre Theilnahme an dem Wohlstand und dem Gleichgewicht des deutschen Reichs niedergelegt haben. Sr. kais. Maj. können also nicht umhin, der nach Vollziehung jener Deklaration gewärtig zu seyn, insbesondere betrachten Sie die Erbstaaten Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalzbaier, wie auch die denselben als Schadloshaltung angezwungen Besitzungen, als unumgänglich unter dem Schutz Ihrer Vermittlung gestellt, und wissen nicht, daß die Stadt Passau unverzüglich ihrer Bestimmung wiedergegeben werde. Regensburg d. 13. Sept. 1802.

Baron v. Bähler.

„Unterzeichneter, außerordentl. Minister der franz. Republik beym deutschen Reichstag, hat nicht gesäumt, seiner Regierung das von dem H. kurböhmischen Subdelegierten in der Deputationsitzung vom 24. Aug. und auch dem Unterzeichneten am 28. d. Monats mitgetheilte Rescript zu übermachen. Er hat dem Auftrag, der außerordentlichen Reichsdeputation folgende Bemerkungen zukommen zu lassen.

Es hat den ersten Konsul lebhaft geschmerzt, zu sehen, daß seine Absichten für die Befestigung des Friedens und der Wohlfahrt des deutschen Reichs verkannt worden sind. Da man ihm vorwirft, auf die seit dem Abschluß des Münchener Traktats von Sr. k. k. Majestät gethanen Eröffnungen nicht geantwortet, und dadurch für Deutschland, diesen wichtigen Theil Europas, die Vortheile des Friedens verzögert zu haben, so muß er erklären, daß jene Eröffnungen, welche, ob sie gleich vertraulich und geheim gewesen, gegenwärtig dennoch von dem Wiener Hof öffentlich in Erinnerung gebracht werden, weit entfernt, die Vollziehung des 7. Artikels vom Münchener Traktat behindern zu können, nur darauf abzielen mochten, dieselbe zu entfernen, indem sie, anstatt die Mittel anzuzeigen, um so viele weltliche Fürsten, welche so bedeutenden Verlust erlitten hatten, zu entschädigen, nur zur Absicht hatten die Entschädigung des Erzherzogs Ferdinand mittelst weltlicher und erblicher Herrschaften zu bestimmen. Die Entwürfe

des Wiener Hofes giengen dahin, sein Gebiet bis an den Reich zu vergrößern, und ihre Wirkung wäre demnach gewesen, Baiern aus der Reihe der Mächte zu tilgen. Die Gerechtigkeit und die Großmuth, denen das Herz des ersten Konsuls immer zuerst Gehör gibt, machten es ihm also zum Gesetz, was der Kurfürst gegen die Republik versehen haben mochte, zu vergessen, und einen Staat nicht untergehen zu lassen, der geschwächt, bedroht, bis jetzt aber durch die Politik der Regierungen, denen die Erhaltung eines billigen Gleichgewichts in Deutschland angelegen ist, beschützt war, denn wenn es das Gleichgewicht Europa's fordert, daß Oestreich groß und mächtig sey, so fordert das Gleichgewicht Deutschlands, daß Baiern unversehr erhalten, und vor jeder weitem Verkürzung verwahrt werde. Was würde aus dem deutschen Reich, wenn seine vornehmsten Stände ihre Unabhängigkeit jeden Augenblick gefährdet sähen? Und würde nicht selbst die Ehre jenes alten Bundes unter der Schwächung eines Fürsten leiden, dessen Haus zu der Errichtung und Erhaltung der deutschen Verfassung so rühmlich beigetragen hat?

Zu Paris also konnten die Insinuationen des Wiener Hofes in Betreff der deutschen Angelegenheiten keinen Eingang finden. Und ob er dieselben gleich seitdem zu Petersburg erneuert hat, so konnte ihr Erfolg dort auch nicht besser seyn. Die große und edle Seele des Kaisers Alexander konnte ihm nicht gestatten, die bairischen Angelegenheiten, die ihm sowohl durch die Bande des Bluts als durch alle Berechnungen einer klugen Staatskunst anempfohlen waren, zu veranlassen. Nachdem es dem Wiener Hof weder zu Paris noch zu Petersburg hatte gelingen können, erfolgte derselbe zu München nicht weniger die Ausföhrung seiner Entwürfe, und die von dem Kurfürsten den Regierungen von Frankreich und Rußland mitgetheilten Vorgriffe trugen hauptsächlich dazu bey, sie zu überzeugen, daß es nothwendig wäre, ihren Einfluß zu vermindern, um die erblichen Fürsten zu beschützen, die Vollziehung des 7. Artikels vom Lunoviller Traktat zu sichern, und eines der ältesten, wie auch jüngst noch der mächtigsten Häuser Deutschlands nicht zu der untersten Stufe herabfallen zu lassen. Unterzeichnet hat demnach den Auftrug, zu erklären, daß die Erbstaaten Sr. K. D. zu Pfalz-Baiern, wie auch die Thronen als Entschädigung und als nothwendig zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Deutschland, angewiesenen Besitzungen, sich natürlicher Weise und einmüthig unter den Schutz der vermittelnden Mächte gestellt haben; daß der erste Konsul, persönlich nicht leiden wird, daß der wichtige Plaz Passau in den Händen Oestreichs bleibe, noch daß Oestreich ir-

gend einen Theil des Gebiets, welches Baiern an rechten Innufer besitzt, erhalte; denn er erachtet, daß für Baiern keine Unabhängigkeit mehr zu haben würde, sobald die Truppen Oestreichs sich so nahe bey der Hauptstadt Baierns fände — Noch bleibt dem Unterzeichneten übrig, der Deputation zu bezeugen, daß es der erste Konsul bedauert, Unterhandlungen ruhmbar zu machen, die nur unter dem Siegel des Vertrauens Statt gehabt haben und deren Geheimnis ihm heilig hätte bleiben sollen; er ist aber durch gerechte Repräsentation, und durch den Werth, den er auf die Meinung und Achtung des braven und redlichen deutschen Volks legt, dazu genöthiget worden. Regensburg, 24. Fructidor J. 10. 13 Sept. 1802.
Laforet.

Auszug eines Schreibens aus Konstanz vom 17. Sept.

Ein so eben aus Zürich angekommener Reisende bringt die Nachricht mit, daß die Bürger von Zürich durch mehrere hundert Landknechte aus dem Kanton Zürich verstärkt, am 14. Abends einen Ausfall auf die sie belagernden helvetischen Truppen gemacht, und den General Andermatt gefangen genommen hätten. — Die Post aus Zürich fehlt heute abermals; man weiß also von den dortigen Vorfällen nichts weiters.
(N. d. A. 3.)

Frankfurt, vom 17. Sept.

Nach eingekommenem Bericht ist am 14. d. das Fürstl. hessens-kasselsche Bataillon Linsing nebst einer Artillerie-Batterie, auch etlichen 50 Mann Kavallerie, unter Kommando des Hrn. General von Todenwirth zu Trilsar eingerückt. Diese Truppen haben Namens des Hrn. Landgrafen zu Hesse-Kassel, zufolge von gedachtem Hrn. General vorgelegten eingehändigen Ordre die dortige Stadt sammt zugehörigen Ortschaften ungedanken und Rothelmbausen, wohin 40 Mann Kavallerie verlegt worden sind, provisorisch okkupiert. Diese Truppen holen die beste Mannszucht, und beznügen sich bey dem Quartiersmann lediglich mit dem Service; für die Thorenwachen mußten Schilderhäuser angeschafft werden. — Auch soll am nämlichen Tag die hessische Garnison von Wolfshagen in die Stadt und Amt Naumburg eingerückt seyn. — Das kurfürstl. Amt Amöneburg ist ebenfalls von obigen Truppen provisorisch besetzt worden.

Stuttgart, vom 20. Sept.

Ueber die Verhältnisse zwischen Frankreich und Baiern geben Pariser Nachrichten folgende nähere Notizen. Nachdem die Entschädigungen des Kurfürsten von Pfalz-Baiern vorläufig ins Reine gebracht waren, giengen seine Unterhandlungen zu Paris und

Petersburg hauptsächlich auf folgende 3 Punkte: 1. Vermehrung der Indemnitäten. 2. Beiseitigung der Besitzergreifung derselben, bevor noch der Reichs schluß, die Sanctionirung der neuen Veränderungen in Deutschland durch Kaiser und Reich betreffend, erfolgen würde. 3. Garantie der jetzigen kurfürstlichen im bayerischen Kreis gelegenen Staaten, von Seiten Frankreichs und Rußlands. In Ansehung des ersten Punktes stellte man von Seiten der kurfürstl. Negotiation hauptsächlich den beträchtlichen Verlust des Kurfürsten am linken Rheinufer und späterhin auch — (Denn anfänglich war von Abtretung des auf der rechten Rheinseite gelegenen Antheils der Rheinpfalz nicht die Frage gewesen) — auch den in Deutschland auf und suchte besonders die politische Wichtigkeit Baierns, wenn es mehr innere Stärke und Konzentration erhielt, dazuthun; daher schrieb sich die von einer andern Seite her gleich Anfangs lebhaft bestrittene Beifügung Nassaus und eines Theils von dessen Gebiet zu den bayerischen Entschädigungen. Als hierauf der Grundsatz von der Uebertragung der Schulden vom linken auf das rechte Rheinufer in seinem weitesten Umfang aufgestellt und anerkannt war, brachte Baiern diesen Punkt hauptsächlich in Anregung, um seine Entschädigungen zu vermehren und so geschah es, daß — (was ist auch die Verschiedenheit des in öffentlichen Blättern vor mehreren Monaten enthaltenen Entschädigungsprojekts für Baiern mit dem neuesten, der Reichsdeputation vorgelegten erst) — dem Kurfürsten die gefährdete Abtey und Reichsstadt Kempten, ferner die Reichsstädte Memmingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch, Ravensburg, &c. zu Theil wurden. — In Ansehung des zweiten Punktes wurden zu Paris hauptsächlich und dann auch zu Berlin und zu Petersburg Unterhandlungen eröffnet und es war eine Zeitlang beschlossen, daß der Kurfürst von Baiern zugleich mit dem König von Preussen Besitz von seinen Entschädigungen nehmen sollte. In der Folge ergaben sich deshalb mehrere Anstände, so daß man eine Zeitlang von dem allgemeinen Grundsatz ausgeben wollte, kein Reichsfürst, den König von Preussen ausgenommen, solle vor Verlust von 2 Monaten, vom Tag der Uebergabe des Entschädigungsplans zu Regensburg an gerechnet, von den ihm zufallenden Ländern Besitz ergreifen können. Indessen erhielt endlich der Münchner Hof die gefachte Autorisirung; so wie überhaupt nachher die erfolgten Ereignisse bewogen, von jenem Grundsatz abzugehen. — Was endlich den dritten Punkt betrifft, so bezog sich dieser hauptsächlich auf das rechte Innufer,

das Oesterreich anfänglich für sich und dann für den Großherzog zu erhalten suchte. Frankreich hatte in den geheimen Artikeln des Traktats von Campo Formio darein gewilligt und war erst während des Kongresses zu Rastatt auf die Wichtigkeit dieses Distrikts aufmerksam geworden. In der Zwischenzeit, während der Abschließung des Lunéviller Friedens und der ersten Verabredungen wegen der Entschädigungen, war indessen doch wieder sehr viel davon die Rede, das rechte Innufer an den Großherzog zu überlassen, allein auch diesmal wurde die Sache hintertrieben und nunmehr soll eine förmliche Garantie Frankreichs und Rußlands erfolgt seyn, kraft deren Baiern der Besitz des rechten Innufers zugesichert wurde.

Mainufer, vom 20 Sept.

Es ist nun keinem Zweifel mehr unterworfen, daß Piemont an die französische Republik nicht vereinigt bleiben sollte, die nämlichen Publikationen der Gesetze, die nämliche Einrichtung wie in Frankreich wird dort eingeführt. So ist am 1. Sept. der Beschluß, die Geistlichen, Mönche und Klöster betreffend, so wie in den neuen Departementen am Rhein, publiziert worden bis den 23 Sept. müssen die Geistlichen ihre Klöster räumen, und ihre klösterliche Kleidung ablegen. Eben auf diese Art sind 389 piemontesische Offiziere, die unter dem Namen Civibata, pensionierte oder jubilitierte bekannt waren, in den Sold, den die französischen Offiziere außer Dienst ziehen, gesetzt worden.

Es ist falsch, was die französischen Blätter gemeldet haben, daß Herr Lafayette gestorben sey, er befindet sich recht wohl.

(N. d. M. 3)

Italien

Auszug eines Schreibens aus Chiavenna,
(Chiavenna,) vom 8 Sept.

Ganz unvermuthet sind seit 2 Tagen französische Truppen in den obern Gegenden des Kommersee's gegen Graubünden hin, erschienen. Diese kommen aus der italienischen Republik und werden da, wo sie einrücken, in die Kirchen einquartiert. Ihre Bestimmung läßt sich leicht errathen. Die Anzahl derselben beträgt mehrere tausende.

U n t e r r i c h t u n g.

Carlsruhe. Herr Loubet, Medicinrath und Chirurgus, Hofjahnarzt, von Sr. Durchl. dem Herrn Churfürsten von Baiern, ist hier angekommen, und wird sich nur einige Tage hier aufhalten. Personen, die ihn brauchen, können sich ihm sicher anvertrauen. Seine Wohnung ist in der Post.